

HANDELSVERTRETERVERTRAG

zwischen

_____, folgend *Unternehmer*

und

_____, folgend *Handelsvertreter*

Art. 1 Vertragsgegenstand. (1) Der Handelsvertreter ist ab dem ____ ständig damit beauftragt, den Abschluss von Verträgen über den Verkauf der Waren gemäß Abs. 2 im Bezirk gemäß Abs. 3 zu vermitteln.

(2) Die vom Handelsvertreter zu vertreibenden Waren sind ____.

(3) Der dem Handelsvertreter übertragene Bezirk besteht aus ____.

(4) Der Handelsvertreter übt seine Tätigkeit unabhängig und selbständig, unter Beachtung der vom Unternehmer erteilten Anweisungen und ohne die Verpflichtung, bestimmte Arbeitszeiten und festgelegte Besuchsrouten einzuhalten, aus. In jedem Fall hat er die Interessen des Unternehmers wahrzunehmen und sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

(5) Der Handelsvertreter muss den Unternehmer fortlaufend über die Marktsituation in Italien, speziell in dem ihm anvertrauten Bezirk unterrichten, ist jedoch nicht verpflichtet, in vorherbestimmten Abständen über die Ausübung seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(6) Der Unternehmer hat sich allgemein nach Treu und Glauben zu verhalten und insbesondere dem Handelsvertreter alle ihm bekannten Informationen zu geben, die für eine erfolgreiche Ausführung des Auftrags dienlich sind. Er hat darüber hinaus dem Handelsvertreter die erforderlichen Unterlagen einschließlich Buchhaltungsunterlagen betreffend die Waren zur Verfügung zu stellen und die zur Vertragsdurchführung notwendigen Nachrichten zu geben.

(7) Die Freiheit des Unternehmers, vom Handelsvertreter vermittelte Verträge abzulehnen, ist uneingeschränkt. Er hat diesen jedoch unverzüglich zu unterrichten, wenn er, nach seiner freien Wahl, Geschäfte ablehnt. Darüber hinaus hat er den Handelsvertreter innerhalb angemessener Zeit zu unterrichten, wenn er Geschäfte voraussichtlich nur in einem erheblich

geringeren Umfang, als sich der Handelsvertreter nach den Umständen normalerweise erwarten konnte, tätigen wird.

Art. 2 Vertretungsmacht. Unbeschadet der gesetzlichen Passiv- und Prozeßvertretung gemäß Art. 1745 it. Cod. Civ. hat der Handelsvertreter keine Vertretungsmacht und kann vorbehaltlich besonderer schriftlicher Vereinbarung weder Zahlungen entgegennehmen noch Preisnachlässe und Zahlungsaufschübe gewähren.

Art. 3 Ausschließlichkeit. (1) Der Unternehmer darf in dem Bezirk und für den Geschäftszweig im Sinn dieser Vertrages nicht selbst oder durch Dritte tätig werden.

(2) Der Handelsvertreter darf keine Geschäfte für andere Firmen, die mit dem Handelsvertreter in Wettbewerb stehen, betreiben.

Art. 4 Persönliche Dienstleistung; Untervertreter; Gehilfen. (1) Der Handelsvertreter hat seine Tätigkeit persönlich zu erbringen. Er darf Hilfspersonen einsetzen.

(2) Der Handelsvertreter darf keine Untervertreter beauftragen.

(3) Für Fehlverhalten von Hilfspersonen haftet der Handelsvertreter wie für eigenes Verschulden.

Art. 5 Mindestumsatz. (-) _____

Art. 6 Provision. (1) Die Provisionshöhe beträgt ____ aus dem Rechnungsverkaufspreis abzüglich von Nachlässen, Nebenkosten, wenn sie dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, und Umsatzsteuer. Keinesfalls können für Zahlungsmodalitäten gewährte Preisnachlässe in Abzug gebracht werden.

(2) Die Provision wird fällig, sobald und soweit der Dritte erfüllt hat oder erfüllt hätte, wenn der Unternehmer seinerseits erfüllt hätte, es sei denn, der Unternehmer hat seine Nichterfüllung nicht zu vertreten.

(3) Für die Aufteilung von Provisionen unter verschiedenen sich zeitlich nachfolgenden Handelsvertretern gilt, ____.

(4) Geschäfte, die zwar vor Vertragsbeendigung abgeschlossen, aber erst danach ausgeführt werden, begründet keine Provisionsansprüche. In keinem Fall stehen dem Handelsvertreter Provisionen für Geschäfte zu, die nach Vertragsende abgeschlossen werden.

(5) Der Handelsvertreter hat in keinem Fall Anspruch auf Erstattung von Kosten.

Art. 7 Provisionsabrechnungen. (1) Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung zur periodischen Übergabe von Kontoauszügen über die entstandenen Provisionen, übergibt der Unternehmer jeweils zum Monatsende Kopien der Rechnungen, die nicht über den Handelsvertreter an die Kunden gesandt wurden.

Art. 8 Krankheit und Unfall. (1) Im Fall der Unmöglichkeit der Tätigkeitserbringung durch Krankheit und Unfall kann jede Partei verlangen, dass das Vertragsverhältnis für bis zu sechs Monate ausgesetzt wird.

(2) Der Unternehmer kann während der Dauer der Aussetzung selbst oder über Dritte die Auftragsausführung besorgen und selbst oder über Dritte die betrieblichen Einrichtungen des Handelsvertreters ohne Aufwendungen und Erträge für diesen nutzen.

(3) Der Handelsvertreter verliert das Recht, die Aussetzung zu verlangen, wenn er dem Unternehmer die Unmöglichkeit nicht innerhalb von __ nach ihrem Eintritt anzeigt.

Art. 9 Marken und Kennzeichen. (1) Der Handelsvertreter benutzt die Marken und sonstigen Kennzeichen des Unternehmers ausschließlich zum Zweck der Unterscheidung und Bewerbung der Waren im Rahmen seiner Handelsvertretertätigkeit.

(2) Das Recht des Handelsvertreters zur Benutzung der Marken und Kennzeichen des Unternehmers erlischt automatisch mit Beendigung dieses Vertrages.

Art. 10 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. (1) Der Handelsvertreter hat sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmers streng vertraulich zu behandeln und darf von ihnen nur für Vertragszwecke Gebrauch machen. Diese Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus, solange der Unternehmer ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung hat.

Art. 11 Muster. (1) Der Unternehmer kann dem Handelsvertreter den Wert von Mustern nur bei fehlender Rückgabe bei Vertragsende oder bei über den normalen Gebrauch hinausgehender Beschädigung belasten.

Art. 12 Ordentliche Kündigung. (1) Die Kündigungsfrist beträgt in den ersten drei Jahren drei Monate, im vierten Jahr vier Monate, im fünften Jahr

fünf Monate und ab dem sechsten Jahr sechs Monate. Bei Einfirmenvertretern ist die Kündigungsfrist verlängert auf fünf Monate in den ersten fünf Jahren, sechs Monate von sechsten bis zum achten Jahr und neun Monate ab dem neunten Jahr.

Art. 13 Außerordentliche Kündigung. (1) Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gelten insbesondere: ____

Art. 14 Ausgleichsanspruch. (1) Bei Vertragsbeendigung steht dem Handelsvertreter ein Ausgleichsanspruch nur nach den gesetzlichen Vorschriften des Art. 1751 it. Cod. Civ. zu.

Art. 15 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot. (1) Nach Vertragsende hat der Handelsvertreter für die Dauer von zwei Jahren jeden Wettbewerb im Bezirk und für die Waren zu unterlassen.

(2) Dem Handelsvertreter steht eine provisionsunabhängige Entschädigung zu, die in ____ gleichen halbjährlichen Raten nachträglich fällig werdenden Raten zu zahlen ist. Bezugsgröße für die Berechnung ist die durchschnittliche Jahresprovision der letzten fünf Jahre oder, wenn der Vertrag weniger als fünf Jahre gedauert hat, der Vertragsdauer. Von dem sich ergebenden Betrag ist ein Abschlag in Höhe von fünfzehn bei Mehrfirmenvertretern zwanzig Prozent zu machen. Von diesem Betrag ist ein weiterer Abschlag vorzunehmen, der fünfzig Prozent beträgt, wenn das Vertragsverhältnis bis zu fünf Jahren gedauert hat, und sich bei längerer Vertragsdauer auf dreißig Prozent.

Art. 16 Dauer. (1) Die Vertragsdauer ist unbefristet. Der Vertrag endet spätestens durch den Tod oder bei Erreichen des ____ Lebensjahres des Handelsvertreters.

Art. 17 Formerfordernisse. (1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform nur zu Beweis Zwecken.

(2) Vertragsänderungen und die Vertragsbeendigung bedürften zu Beweis Zwecken der Schriftform.

Art. 18 Gerichtsstand. (1) Gerichtsstand ist ____

Art. 19 Anwendbares Recht. (1) Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des italienischen Codice Civile.